Anregung

Die Straßenverkehrsbehörde ordnet eine geeignete Maßnahme auf dem östlichen Gehweg der Uellendahler Straße 4 bis 26 an, damit Fußgänger auf dem Gehweg ungehindert bewegen und begegnen können.

Begrün(d)ung



Selbst bei ordnungsgemäßen Parken wie auf obigen Foto beträgt die nutzbare Restbreite des Gehwegs lediglich 80 bis etwas über 100 cm (eine Gehwegplatte = Kantenmaß 40 cm). Damit ist keine sichere Begegnung zweier Fußgänger mit Kinderwagen und Rollstuhl (konservative Breite: 60 cm) nicht mehr gewährleistet und die Bedingung der Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung zur Anordnung von Gehwegparken nicht erfüllt, nach der sich jederzeit zwei Fußgänger begegnen können müssen.

Die Straßenverkehrsbehörde wird daher aufgefordert, eine geeignete Maßnahme in dem oben angegebenen Abschnitt der Uellendahler Straße anzuordnen, damit Fußgänger auf dem Gehweg ungehindert bewegen und begegnen können. Dies kann beispielsweise durch Aufhebung der Anordnung des Gehwegparkens erreicht werden.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.